

Stadt Staßfurt



Änderungsantrags-Nr.: 0360/2021/2

vom: 25.05.2021

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Einbringer: Fraktion UBvS

Kurzfassung:

2. Änderungsantrag zur Vorlage 0360/2021 (UBvS)

Änderungsantrag:

2. Änderung im Punkt 5.3 der Förderrichtlinie, letzter Satz.

Der Satz "Die maximale Höhe der Billigkeitsleistung beträgt hier 2.500,00 Euro pro Verein." ist wie folgt zu ersetzen:

Die Förderung soll in der Regel 2.500,00 EURO pro Verein nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine höhere Förderung zur Erreichung des Förderzwecks möglich.

Ausschuss/Gremium	Sitzung	J	N	E
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	25.05.2021			
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	25.05.2021			
Stadtrat	07.06.2021			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

gez. Ralf-P. Schmidt
Fraktion UBvS